Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2021/0031(COD)

19.8.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 16 - 35

Entwurf eines Berichts
Petros Kokkalis
(PE692.589v01-00)

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2021)0054 – C9-0020/2021 – 2021/0031(COD))

Änderungsantrag 16
Benoît Biteau
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[17]wird die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) in der Union festgelegt, indem die Methodik und die Fristen für die Übermittlung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung bestimmt werden. Bei der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt es sich um Satellitenkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Definition im ESVG 2010, die der Erstellung der Gesamtrechnungen für die Zwecke der Union dienen und deren Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert und vergleichbar sein sollen.	(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] wird die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) in der Union festgelegt, indem die Methodik und die Fristen für die Übermittlung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung bestimmt werden. Bei der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt es sich um Satellitenkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Definition im ESVG 2010, die der Erstellung der Gesamtrechnungen für die Zwecke der Union dienen und deren Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert und vergleichbar sein sollen. ***Im Jahr 2016 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof einen Sonderbericht über das System der Kommission zur Leistungsmessung in Bezug auf die Einkommen von Landwirten. Dieser Bericht enthält fundierte und relevante Beobachtungen und Empfehlungen zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und zur Verordnung (EG) Nr. 138/2004.***
[17] Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1).	[17] Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 17

Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der LGR an die regionale Ebene. Die nationalen Zahlen allein können kein vollständiges und bisweilen komplexes Bild von den auf einer detaillierteren Ebene ablaufenden Vorgängen vermitteln. Daher tragen Daten auf regionaler Ebene zu einem besseren Verständnis der zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei und ergänzen die Informationen für die Union, das Euro-Währungsgebiet und die einzelnen Mitgliedstaaten. Die RLGR muss daher sowohl in Bezug auf die Methodik als auch in Bezug auf angemessene Übermittlungsfristen in die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 integriert werden.	(3) Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der LGR an die regionale Ebene. Die nationalen Zahlen allein können kein vollständiges und bisweilen komplexes Bild von den auf einer detaillierteren Ebene ablaufenden Vorgängen vermitteln. Daher tragen Daten auf regionaler Ebene zu einem besseren Verständnis der zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei und ergänzen die Informationen für die Union, das Euro-Währungsgebiet und die einzelnen Mitgliedstaaten ***und tragen zugleich dem steigenden Bedarf an Statistiken für die Rechenschaftspflicht sowie der Notwendigkeit Rechnung, den unverhältnismäßigen und bürokratischen Verwaltungsaufwand für alle Akteure, insbesondere die Landwirte, zu verringern***. Die RLGR muss daher sowohl in Bezug auf die Methodik als auch in Bezug auf angemessene Übermittlungsfristen in die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 integriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 18
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der LGR an die regionale Ebene. Die nationalen Zahlen allein können kein vollständiges und bisweilen	(3) Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der LGR an die regionale Ebene. Die nationalen Zahlen allein können kein vollständiges und bisweilen

komplexes Bild von den auf einer detaillierteren Ebene ablaufenden Vorgängen vermitteln. Daher tragen Daten auf regionaler Ebene zu einem besseren Verständnis der zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei ***und*** ergänzen die Informationen für die Union, das Euro-Währungsgebiet und die einzelnen Mitgliedstaaten. Die RLGR muss daher sowohl in Bezug auf die Methodik als auch in Bezug auf angemessene Übermittlungsfristen in die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 integriert werden.

komplexes Bild von den auf einer detaillierteren Ebene ablaufenden Vorgängen vermitteln. Daher tragen Daten auf regionaler Ebene zu einem besseren Verständnis der zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei***,*** ergänzen die Informationen für die Union, das Euro-Währungsgebiet und die einzelnen Mitgliedstaaten***, und sie führen zu einem höheren Maß an Harmonisierung, Effizienz und Kohärenz bei den europäischen Agrarstatistiken***. Die RLGR muss daher sowohl in Bezug auf die Methodik als auch in Bezug auf angemessene Übermittlungsfristen in die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 integriert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 19
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Elsi Katainen, Atidzhe Alieva-Veli, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der LGR an die regionale Ebene. Die nationalen Zahlen allein können kein vollständiges und bisweilen komplexes Bild von den auf einer detaillierteren Ebene ablaufenden Vorgängen vermitteln. Daher tragen Daten auf regionaler Ebene zu einem besseren Verständnis der zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei und ergänzen die Informationen für die Union, das Euro-Währungsgebiet und die einzelnen Mitgliedstaaten. Die RLGR muss daher ***sowohl*** in Bezug auf die Methodik ***als auch*** in Bezug auf angemessene Übermittlungsfristen in die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 integriert werden.	(3) Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der LGR an die regionale Ebene. Die nationalen Zahlen allein können kein vollständiges und bisweilen komplexes Bild von den auf einer detaillierteren Ebene ablaufenden Vorgängen vermitteln. Daher tragen Daten auf regionaler Ebene zu einem besseren Verständnis der zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei und ergänzen die Informationen für die Union, das Euro-Währungsgebiet und die einzelnen Mitgliedstaaten. Die RLGR muss daher in Bezug auf die Methodik***, das Programm zur Übermittlung von Daten sowie*** in Bezug auf angemessene Übermittlungsfristen in die Verordnung

(EG) Nr. 138/2004 integriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 20
Benoît Biteau
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Statistiken werden nicht mehr als nur eine unter vielen Informationsquellen für die politische Entscheidungsfindung betrachtet, sondern spielen eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess. Für eine ***auf Fakten beruhende*** Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die je nach ihrem Zweck die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen.	(4) Statistiken werden nicht mehr als nur eine unter vielen Informationsquellen für die politische Entscheidungsfindung betrachtet, sondern spielen eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess. Für eine ***evidenzbasierte*** Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die je nach ihrem Zweck die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen. ***Hochwertige statistische Daten stellen ein entscheidendes Instrument für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der GAP und der Verwirklichung ihrer spezifischen Ziele dar. Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung ist auch von entscheidender Bedeutung für die genaue Bewertung des Beitrags des Agrarsektors zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals, insbesondere der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.***
[18] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der	[18] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Or. en

Änderungsantrag 21
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Statistiken werden nicht mehr als nur eine unter vielen Informationsquellen für die politische Entscheidungsfindung betrachtet, sondern spielen eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess. Für eine ***auf Fakten beruhende*** Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die je nach ihrem Zweck die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen.	(4) Statistiken werden nicht mehr als nur eine unter vielen Informationsquellen für die politische Entscheidungsfindung betrachtet, sondern spielen eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess. Für eine ***evidenzbasierte*** Entscheidungsfindung werden Statistiken benötigt, die je nach ihrem Zweck die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen. ***Diese Ziele und die zu ihrer Erreichung eingesetzten Instrumente sollten verhältnismäßig sein und dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Landwirte Rechnung tragen.***

[18] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des

[18] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des

Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).	Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Or. en

Änderungsantrag 22
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Hinblick auf die Konzeption, Umsetzung, Überwachung, Bewertung und Überprüfung der agrarpolitischen Maßnahmen in der Union und insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), einschließlich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der politischen Maßnahmen der Union unter anderem in Bezug auf die Umwelt, den Klimawandel, die Artenvielfalt, die Kreislaufwirtschaft, die Landnutzung, eine nachhaltige, ausgewogene regionale Entwicklung, die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, bedarf es einer harmonisierten Wissensgrundlage in Bezug auf regionale Statistiken.

Or. ro

Änderungsantrag 23
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Atidzhe Alieva-Veli, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Ausweitung der nationalen Statistiken auf die regionale Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um ein vollständiges Bild der Lage des Agrarsektors zu erhalten, insbesondere vor dem Hintergrund des ergebnisorientierten Leistungsrahmens der jüngsten GAP-Reform, die 2023 in Kraft treten wird. Durch die Bereitstellung besserer Daten für die Bewertung der Nachhaltigkeit des Agrarsektors in Bezug auf Umwelt, Menschen, Regionen und Wirtschaft wird das Europäische Agrarstatistiksystem auch zu den Prioritäten des Grünen Deals und insbesondere zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und zur Biodiversitätsstrategie beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 24
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Atidzhe Alieva-Veli, Hilde Vautmans, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Agrarstatistiken sollten eine hochwertige statistische Evidenz für die Umsetzung und Überwachung der GAP liefern, die ein wichtiger Motor für Beschäftigung und nachhaltiges Wirtschaftswachstum in der Union ist.

Or. en

Änderungsantrag 25
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Elsi Katainen, Atidzhe Alieva-Veli, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet den Rechtsrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien ***der Verordnung*** einzuhalten. Qualitätsberichte sind für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die diesbezügliche Kommunikation von wesentlicher Bedeutung. Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) hat die einheitliche integrierte Metadatenstruktur als ESS-Standard für die Qualitätsberichterstattung gebilligt, sodass durch einheitliche Standards und harmonisierte Methoden die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, insbesondere in Artikel 12 Absatz 3, festgelegten Anforderungen an die statistische Qualität besser erfüllt werden können.	(5) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet den Rechtsrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die ***in der Verordnung festgelegten*** statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien einzuhalten. Qualitätsberichte sind für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die diesbezügliche Kommunikation von wesentlicher Bedeutung. Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) hat die einheitliche integrierte Metadatenstruktur als ESS-Standard für die Qualitätsberichterstattung gebilligt, sodass durch einheitliche Standards und harmonisierte Methoden die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, insbesondere in Artikel 12 Absatz 3, festgelegten Anforderungen an die statistische Qualität besser erfüllt werden können. ***Diese Verordnung sollte mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten allgemeinen statistischen Grundsatz in Einklang stehen, wonach die Kosten für die Erstellung von Statistiken in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des angestrebten Ergebnisses und Nutzens stehen müssen, die Mittel optimal zu nutzen sind und der Beantwortungsaufwand so gering wie möglich zu halten ist.***

Or. en

Änderungsantrag 26
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die erste ***Datenübermittlung*** für die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung erfolgt ***spätestens am 30. Juni 2022***.	2. Die erste ***Übermittlung von Daten*** für die regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung ***auf der NUTS-2-Ebene im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003*** erfolgt ***innerhalb von 21 Monaten nach Ablauf des ersten Bezugsjahres. Das erste Bezugsjahr ist das Jahr, in dem diese Verordnung in Kraft tritt.“***

Or. en

Änderungsantrag 27
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die erste Datenübermittlung für die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung erfolgt ***spätestens am 30. Juni 2022***.	2. Die erste Datenübermittlung für die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung erfolgt ***innerhalb von 21 Monaten nach Ablauf des ersten Bezugsjahres. Das erste Bezugsjahr ist das Jahr, in dem diese Verordnung in Kraft tritt.“*** *(Das Datum der ersten Übermittlung sollte mit dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung verknüpft werden.)*

Or. en

(Das in Anhang II genannte Datum für die Einreichung der RLGR sollte auf September (d. h. Jahr N+21 Monate) angepasst werden.)

Änderungsantrag 28
Benoît Biteau
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1 Artikel 3a
	Verbreitung von Statistiken
	1.Die nach Artikel 3 der Kommission (Eurostat) übermittelten Daten werden von der Kommission (Eurostat) aktiv und kostenfrei im Internet verbreitet, wobei vertrauliche Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ausgenommen sind.
	2. Der Öffentlichkeit wird im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu den nach dieser Verordnung erhobenen Daten gewährt, die nicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 aktiv veröffentlicht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 29
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 4a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität ***und die Konformität*** der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.

Or. ro

Änderungsantrag 30
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 4a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten.	3. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten. ***Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) erstmals bis zum 31. Dezember des Jahres [Jahr einfügen, das 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar beginnt] und danach alle fünf Jahre einen Qualitätsbericht zu den während des betreffenden Zeitraums übermittelten Datensätze.***

Or. en

Änderungsantrag 31
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 4a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) ***schnellstmöglich*** über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken würden.	5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) ***unverzüglich*** über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität ***und die Konformität*** der übermittelten Daten auswirken würden.

Or. ro

Änderungsantrag 32
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 4a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche, zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendige Klarstellungen vor.	6. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** zusätzliche, zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendige Klarstellungen vor.

Or. ro

Änderungsantrag 33
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 4b – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ist eine in Absatz 1 genannten Ausnahme nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, durch hinreichende Nachweise gerechtfertigt, so kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren eine daran anschließende Ausnahme gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 34
Irène Tolleret, Adrián Vázquez Lázara, Alin Mituța, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 138/2004
Artikel 4b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der betreffende Mitgliedstaat ***stellt*** innerhalb von drei Monaten ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ***einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf eine solche*** Ausnahmeregelung bei der Kommission.	2. ***Für die Zwecke einer Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 reicht*** der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] ***oder sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums, für den eine geltende*** Ausnahmeregelung ***gewährt wurde,*** bei der Kommission ***einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Gewährung einer solchen Ausnahme ein***.

Or. en

Änderungsantrag 35
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220
	Die Verordnung (EU) 2020/2220 wird wie folgt geändert:
	1) im Titel wird jeweils die Angabe „Haushaltsjahre 2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.
	2) in Erwägungsgrund 2 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ und das Datum „1. Januar 2023“ durch das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt.
	2) in Erwägungsgrund 2 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.
	4) in Erwägungsgrund 6 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.
	5) in Erwägungsgrund 7 wird die Angabe

„2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

6) in Erwägungsgrund 9 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

7) in Erwägungsgrund 15 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „ein Jahr“ durch das Wort „zwei Jahre“ ersetzt.

8) in Erwägungsgrund 16 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

9) in Erwägungsgrund 19 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ und das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.

10) in Erwägungsgrund 20 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

11) in Erwägungsgrund 26 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

12) in Erwägungsgrund 27 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.

13) in Erwägungsgrund 28 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

14) in Erwägungsgrund 29 wird hinter der Formulierung „für das Kalenderjahr 2021 (Haushaltsjahr 2022) und das Kalenderjahr 2022 (Haushaltsjahr 2023)“ die Formulierung „und Kalenderjahr 2023 (Haushaltsjahr 2024)“ eingefügt.

15) in Erwägungsgrund 30 wird hinter der Formulierung „für das Kalenderjahr 2021 bis zum 19. Februar 2021 und für das Kalenderjahr 2022 bis zum 1. August 2021“ die Angabe „oder Kalenderjahr 2023 bis zum 1. August 2022“ eingefügt.

16) in Erwägungsgrund 28 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

17) in Erwägungsgrund 35 wird die Angabe „2020, 2021 und 2022“ durch die Angabe „2020, 2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

18) in Erwägungsgrund 36 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

19) in Erwägungsgrund 37 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

20) in Erwägungsgrund 39 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

21) in Erwägungsgrund 40 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

22) in Erwägungsgrund 41 wird die Angabe „2021 oder 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 oder 2023“ und die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

23) in Erwägungsgrund 42 wird die Angabe „2021 und 2022“ an beiden Stellen durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

24) in Erwägungsgrund 43 wird das Datum „31. Dezember 2022“ überall durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.

25) in Erwägungsgrund 44 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

26) In Erwägungsgrund 46 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt. Folglich sollte die Frist für die Gültigkeit solcher umgewandelten Genehmigungen angepasst werden und am 31. Dezember 2025 enden. Folglich sollte die Frist für die Gültigkeit solcher umgewandelten Genehmigungen angepasst werden und am 31. Dezember 2026 enden.

27) in der Überschrift von KAPITEL I wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“

ersetzt.

28) in Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt.

29) in Artikel 2 Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

30) in Artikel 2 Absatz 3 wird das Jahr „2025“ durch das Jahr „2026“ und das Jahr „2023“ durch das Jahr „2024“ ersetzt.

31) in Artikel 2 Absatz 4 wird das Jahr „2027“ durch das Jahr „2028“ ersetzt.

32) in Artikel 3 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

33) in der Überschrift von KAPITEL II wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

34) in Artikel 6 werden die Worte „Zeitraum 2023-2027“ durch die Worte „Zeitraum 2024-2027“ und das Datum „1. Januar 2023“ durch das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt.

35) in Artikel 7 Absatz 2, mit dem Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

36) in Artikel 7 Absatz 2, mit dem Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 2 das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt.

37) in Artikel 7 Absatz 2, mit dem Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 3 die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

38) in Artikel 7 Absatz 2, mit dem Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 3 das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt.

39) in Artikel 7 Absatz 3, mit dem Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

40) in Artikel 7 Absatz 3, mit dem Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 2 die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahre“ ersetzt.

41) in Artikel 7 Absatz 3, mit dem Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 3 die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

42) in Artikel 7 Absatz 4, mit dem Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, werden die Worte „2021 und 2022“ durch die Worte „2021, 2022 und 2023“ und die Worte „Ende 2022“ durch die Worte „Ende 2023“ ersetzt.

43) in Artikel 7 Absatz 5, mit dem Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

44) in Artikel 7 Absatz 5, mit dem Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 3 die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

45) Artikel 7 Absatz 11 Buchstabe a, mit dem Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, erhält folgende Fassung "a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt: "Unbeschadet der Absätze 5, 6 und 7 beläuft sich der Gesamtbetrag der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 auf höchstens

40 345 247 820 EUR zu jeweiligen Preisen."

46) in Artikel 8 Absatz 1, mit dem Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

47) in Artikel 8 Absatz 3, mit dem Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

48) in Artikel 9, mit dem Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird hinter der Formulierung „für das Jahr 2021 bis zum 19. Februar 2021 und für das Jahr 2022 bis zum 1. August 2021“ der Text „für das Jahr 2023 bis zum 1. August 2022“ eingefügt.

49) in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, mit dem Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“, die Angabe „2022 und 2023“ durch die Angabe „2022,2023 und 2024“ und die Worte „für das Kalenderjahr 2022 bis zum 1. August 2021“ durch die Worte „und für das Kalenderjahr 2023 ab dem 1. August 2022“ ersetzt.

50) in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, mit dem Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2022 und 2023“ durch die Angabe „2022, 2023 und 2024“ ersetzt und der Text „im Haushaltsjahr 2022 durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und im Haushaltsjahr 2023 durch Rechtsvorschriften der Union, die nach Annahme der Verordnung (EU) 2020/2093 des Rates erlassen wurden“ durch die Worte „im Haushaltsjahr 2023 durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und im Haushaltsjahr 2024 durch Rechtsvorschriften der Union, die nach Annahme der Verordnung (EU) 2020/2093 des Rates erlassen wurden“ ersetzt und die Worte „für das

Haushaltsjahr 2022 bis zum 19. Februar 2021 und für das Haushaltsjahr 2023“ durch die Worte „für das Haushaltsjahr 2024“ ersetzt.

51) in Artikel 9 Absatz 3, mit dem Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird folgender Wortlaut angefügt: „Bis zum 19. Februar 2022 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Prozentsatz mit, um den der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berechnete Betrag für das Kalenderjahr 2023 erhöht wird.“

47) in Artikel 9 Absatz 3, mit dem Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

53) in Artikel 9 Absatz 4, mit dem Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird hinter der Formulierung „für das Kalenderjahr 2022 bis zum 1. August 2021“ die Formulierung „für das Kalenderjahr 2023 bis zum 1. August 2022“ eingefügt.

54) in Artikel 9 Absatz 5, mit dem Artikel 25 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

55) in Artikel 9 Absatz 6, mit dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird folgender Wortlaut angefügt: „Für das Kalenderjahr 2023 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihren Beschluss gemäß Artikel 25 Absatz 12 bis zum 1. August 2022 mit.“

56) in Artikel 9 Absatz 7, mit dem Artikel 30 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

57) in Artikel 9 Absatz 8, mit dem Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 geändert wurde, wird folgender Wortlaut angefügt: „Bis zum 19. Februar 2022 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Prozentsatz mit, um den der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels berechnete Betrag für das Kalenderjahr 2023 erhöht wird.“

58) in Artikel 9 Absatz 9, mit dem Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

59) in Artikel 9 Absatz 9, mit dem Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

60) in Artikel 9 Absatz 10, mit dem Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird in der zweiten Halbsatz hinter der Formulierung „Die Mitgliedstaaten können bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022 einen solchen Beschluss fassen“ die Worte „bis zum 1. August 2022 für das Kalenderjahr 2023“ und in der dritten Klausel „bis zum 19. Februar 2021 für das Kalenderjahr 2021 und bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022“ die Worte „und bis zum 1. August 2022 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

61) in Artikel 9 Absatz 11, mit dem Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird hinter der Formulierung „bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022“ die Formulierung „bis zum 1. August 2022 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

62) in Artikel 9 Absatz 12, mit dem Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, werden die Worte „bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022“ durch die Worte „bis zum 1. August 2022 für das Kalenderjahr

2023“ ersetzt.

63) in Artikel 9 Absatz 13, mit dem Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird hinter der Formulierung „die Jahre 2021 und 2022“ die Formulierung „bis zum 19. Februar 2022 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.

64) in Artikel 9 Absatz 14, mit dem Artikel 52 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt.

65) in Artikel 9 Absatz 12, mit dem Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, werden die Worte „bis zum 1. August 2021 für das Kalenderjahr 2022“ durch die Worte „bis zum 1. August 2022 für das Kalenderjahr 2023“ ersetzt.

66) in Artikel 9 Absatz 15, mit dem Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird in Unterabsatz 3 die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

67) in Artikel 9 Absatz 1, mit dem Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

68) in Artikel 10 Absatz 1, mit dem Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt.

69) in Artikel 10 Absatz 1, mit dem Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

68) in Artikel 10 Absatz 2, mit dem Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, werden das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

71) in Artikel 10 Absatz 3, mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird der Wortlaut „31. Juli 2022 wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert“ ersetzt durch den Wortlaut „31. Juli 2023 wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert“.

72) in Artikel 10 Absatz 4, mit dem Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

73) in Artikel 10 Absatz 5, mit dem Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird in den Unterabsätzen 1 und 2 das Jahr „2021“ durch das Jahr „2022“ ersetzt.

74) in Artikel 10 Absatz 6, mit dem Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird das Jahr „2022“ durch das Jahr „2023“ ersetzt.

75) in Artikel 10 Absatz 6, mit dem Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird das Jahr „2025“ durch das Jahr „2026“ ersetzt.

76) in Artikel 10 Absatz 9, mit dem Artikel 214a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021, 2022 und 2023“ ersetzt.

77) in ANHANG I, mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert wurde, wird Absatz 2 im Titel der Tabelle durch „2021, 2022 und 2023“ ersetzt, und die dritte Spalte erhält folgende Fassung: „2023

Belgien 82800894

Bulgarien 282162644

Tschechien 259187708

Dänemark 75934060

Deutschland 1092359738

Estland 88016648

Irland 311640628

Griechenland 556953600

Spanien 1080382825

Frankreich 1459440070

Kroatien 297307401

Italien 1349921375

Zypern 23770514

Lettland 117495173

Litauen 195495162

Luxemburg 12310644

Ungarn 416869149

Malta 19984497

Niederlande (2033)

Österreich 520024752

Polen 1320001539

Portugal 540550620

Rumänien 967049892

Slowenien 110170192

Slowakei 259077909

Finnland 354549956

Schweden 211889741

Summe EU-27 12078615700

Technische Hilfe 30272220

Insgesamt 12 108 887 920“

78) in ANHANG III wird in Absatz 1, mit dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, folgende neue Spalte angefügt:

„2023

494926

797255

854947

862367

4915695

193576

1186282

1890730

4797439

7274171

374770

3628529

47648

344140

578515

32748

1243185

4594

717382

677582

3061233

600528

1919363

131530

396034

517532

685 904“

79) in ANHANG III wird in Absatz 2, mit dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert wurde, folgende neue Spalte eingefügt:

„2023

494,9

799,8

854,9

862,4

4915,7

193,6

1186,3

2074,7

4857,1

7274,2

374,8

3628,5

47,6

344,1

578,5

32,7

1243,2

4,6

717,4

677,6

3061,2

600,7

1919,4

131,5

396

517,5

685,9“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden die Übergangsmaßnahmen für die Unterstützung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Europäische Kommission benötigt ein Jahr, um delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen für die drei Verordnungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auszuarbeiten. Die Zahlstellen der Mitgliedstaaten benötigen mindestens ein halbes Jahr, um die Software für die Verwaltung der Zahlungen an die Landwirte neu zu programmieren. Die Landwirtschaftsministerien der Mitgliedstaaten benötigen mindestens ein halbes Jahr, um den nationalen Strategieplan auszuarbeiten und mit der Fachöffentlichkeit und der Kommission zu diskutieren. Diese Änderung gibt allen Akteuren die nötige Zeit, um sich angemessen auf den Start der GAP-Reform vorzubereiten, wobei die veranschlagten Beträge im Einvernehmen mit dem Rat im Trilog angepasst werden.